

Das elektronische Archiv im Bereich E-Justice

Markus Schaffhauser / Michaela M. Schaffhauser-Linzatti

Archivium Dokumentenarchiv Gesellschaft m.b.H.
Friedrichstraße 2/8, A-1010 Wien
Universität Wien
Brünner Straße 72, A-1210 Wien
michaela.linzatti@univie.ac.at

Schlagworte: Archiv, digitale Signatur, digitales Langzeitarchiv, E-Government, E-Justice, Hochsicherheit

Abstract: Der vorliegende Artikel vermittelt einen Überblick über den Stand und die Umsetzung hoheitlicher elektronischer Urkundenarchive in Österreich unter besonderer Berücksichtigung des Berufsstandes der Anwälte.

1. Einführung

Der eEurope 2002 Action Plan und das nachfolgende eEurope 2005 Programm forcieren im Bereich E-Government u. a. die Verwendung elektronischer Unterschriften im öffentlichen Bereich sowie interoperable E-Business-Lösungen für Transaktionen, Sicherheit, elektronische Unterschriften und Standards. Österreich reagierte darauf mit der Gründung des Informations- und Kommunikationstechnik-Boards (IKT) innerhalb des Bundeskanzleramtes. Die Aufgabenbereiche des IKT umfassen die Bewertung von Strategievorschlägen, die Steuerung und Koordination im Bereich von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Projektkoordination auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene, während die Bundesministerien für die Umsetzung der ausgewählten Projekte verantwortlich zeichnen.

Das österreichische Justizministerium als ein „key player“ bei der Umsetzung der ehrgeizigen E-Government-Ziele konzentriert sich im Bereich E-Justice auf die Automatisierung von gerichtlichen Aktenläufen, elektronische Rechtskommunikation und elektronische Archivierung von Originaldokumenten.

Europaweit hat Österreich als einziges Land eine juristische Lösung zur Gleichstellung – und somit Anerkennung – von Originalunterlagen in ge-

drucker und elektronischer Form entwickelt und umgesetzt. Unter dem Überbegriff „GOG Archive“ werden die Archivierung, Zugangskontrolle, elektronische Übermittlung von als Originale anerkannten elektronischen Dokumenten mit Gerichten und weiteren involvierten Verwaltungsorganen, sowie direkte Kommunikation zwischen Rechtsanwälten, Notaren und Gerichtsmitarbeitern subsumiert. Hauptanwendungen sind das Firmenbuch und das Grundbuch, die im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG, 2006), im Berufsrechtsänderungsgesetz für Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker (BRÄG, 2006, 2008), im Signaturgesetz (SigG, 1999), in der Signaturverordnung (SigV, 2002), der Urkundenarchivverordnung (UAV, 2007), dem elektronischen Rechtsverkehr (ERV, 2006) und den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien geregelt sind.

Neben einer allgemeinen Erlaubnis von elektronischen Eingaben schreiben §§ 89 ff. GOG vor allem Rechtsanwälten und Notaren die Verwendung elektronischer Eingaben für definierte Verfahren vor. § 91d GOG verpflichtet das Bundesministerium für Justiz zur Führung des Justizarchivs, das das Beglaubigungsarchiv der Justiz sowie die Urkundensammlungen des Grundbuchs und des Firmenbuchs umfasst. Gemäß § 91b (7) GOG gelten die dort gespeicherten Dokumente bis zum Nachweis des Gegenteils als Originale der gespeicherten Urkunden. Während diese Archive selbst vom Bundesministerium für Justiz zu führen sind, ermächtigt § 91c GOG Körperschaften öffentlichen Rechts zur Errichtung und Führung elektronischer Archive in deren Aufgabenbereich zur Kommunikation mit den Gerichten. Gemäß § 91d (2) GOG handeln jene Personen, die zur Einstellung von Urkunden in die Urkundenarchive berechtigt sind, als Organe des zur Führung des jeweiligen Urkundenarchivs berufenen Rechtsträgers. § 91d (3) GOG erlaubt externen Serviceanbietern die Eingabe und Verwaltung der diesen Archiven zugrunde liegenden Datenbanken, so ein gesetzesmäßiger und sicherer Umgang mit den Daten gewährleistet ist.

Der tatsächlich revolutionäre Aspekt des GOG ist die erstmalige Einführung der sogenannten Originalfiktion, wonach elektronisch gespeicherte Dokumente denselben Rechtsstatus wie die Originaldokumente erhalten, da diese per Gesetz als Originale anerkannt werden. Die Originalität dieser Dokumente wird von den einbringenden Rechtsanwälten, Notaren oder Ziviltechnikern mittels ihrer qualifizierten elektronischen Signatur bestätigt.

2. Elektronische Archive im Bereich E-Justice

Die wichtigsten Funktionen der elektronischen Langzeitdokumentenarchive des Bundesministeriums für Justiz sind neben dem Ersatz der unzähligen Archive mit physisch gelagerten Dokumenten in den jeweiligen Gerichten Administration und Autorisierungen von Verwaltungseinheiten, Scannen und Importieren von Dokumentenimages, Indexierung von Dokumenten, höchste Sicherheit bei Unterschriften und Archivierung, Suche von Dokumenten zur Überprüfung, Suche und Einsicht in Dokumente durch autorisierte Personen, Administration des Indizes dieser autorisierten Personen und Umregistrierung von Dokumenten.

Seit 2005 bzw. 2006 sind das Firmenbuch und das Grundbuch in vollem Ausmaß öffentlich zugänglich. Die elektronischen Archive der österreichischen Rechtsanwaltskammer (Beliehener Dienstleister: „Archivium Dokumentenarchiv GmbH“ – im Folgenden Archivium) sowie der österreichischen Notariatskammer (Beliehener Dienstleister „cyberDoc GmbH & Co KG“ – im Folgenden cyberDoc) dienen hierbei als vorgelagerte Zuliefersysteme und ermöglichen durch die Originalfiktion der darin gespeicherten Dokumente den elektronischen Rechtsverkehr im Firmenbuch und im Grundbuch. Die für die Dokumenteneinstellung erforderliche qualifizierte digitale Signatur wird von der „a.trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH“ (im Folgenden a.trust) zur Verfügung gestellt, die die einzige österreichische akkreditierte Zertifizierungsbehörde ist und einer Kooperation österreichischer Banken, Kammern und Berufsvertretungen gehört. Über die Archivsoftware dieser beiden Archive nutzen die österreichischen Rechtsanwälte und Notare die elektronische Archivierung und Einreichung für das Firmenbuch und Grundbuch.

Die Siemens Austria AG und die ÖRAK via ihrer Tochter Radok GmbH gründeten 2006 Archivium als Public Private Partnership-Projekt. Während die ÖRAK als öffentliche Körperschaft gemäß § 91c GOG zur Führung eines elektronischen Archivs berechtigt ist, liegen die technische und die organisatorische Umsetzung in der Verantwortung der Archivium, deren Unternehmensziel die Implementierung und der Betrieb eines zentralen Hochsicherheitsarchivs sind, das seit Juli 2007 von den Rechtsanwälten in Belangen des Firmenbuches und des Grundbuches verwendet werden muss. Über die Archivium-Plattform werden die elektronischen Dokumente in das System eingebracht und mittels der digitalen Signatur auf dem Ausweis des einbringenden Rechtsanwaltes autorisiert. Das Gericht übernimmt das derart eingebrachte Dokument in das Archiv des Bundesministeriums für Justiz. Entsprechend § 6 (2) Urkundenarchiv-Richtlinie

unter Bezug auf § 37 (1) 2 RAO und § 91c (4) GOG werden die Dokumente sieben bzw. 30 Jahre lang gespeichert; diese Fristen können entsprechend verlängert werden.

3. Der Nutzen elektronischer Archive

Die neue Legislatur zielt auf direkte Effizienzgewinne öffentlicher Verwaltungseinheiten, der Rechtsanwälte und Notare sowie auf die Erweiterung des Nutzerkreises ab. Die Vorteile werden anhand der Einreichung elektronischer Dokumente aufgezeigt.

Vormals reichte nach Vertragsabschluss der Rechtsanwalt bzw. Notar das Papierdokument bei der entsprechenden Verwaltungseinheit ein. Mindestens jeweils ein Originaldokument verblieb bei der einreichenden Partei und der öffentlichen Verwaltungseinheit. Für alle beteiligten Gruppen waren keine umfassenden technologischen Lösungen vonnöten. Nachteile des manuellen Einreichprozesses waren allerdings unter anderem hohe Verwaltungskosten, lange Wartezeiten und Sicherheitslücken.

Unter dem jetzigen Prozedere wandelt der Rechtsanwalt bzw. Notar die Papierdokumente der einreichenden Partei in ein elektronisches Dokument um und reicht es über den Weg des Elektronischen Rechtsverkehrs als Verweis auf das im Urkundenarchiv gespeicherte Dokument bei der entsprechenden Verwaltungseinheit ein. Die einreichende Partei sowie die jeweils berechtigten Rechtsanwälte und Notare haben Zugriff zu den archivierten Dokumenten.

Die bisherigen Erfahrungen bestätigen die Vorteile der elektronischen Archivierung: Kostenersparnis, Zeitersparnis, Effizienzgewinne, Reduktion von organisatorischen Reibungsverlusten, Unabhängigkeit von Ort und Zeit, Erhöhung von Datensicherheit, Erhöhung von Transparenz und Verringerung von Fehlern und Missbrauch.

4. Weiterführende Quellen

http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/itemlongdetail.cfm?item_id=3634

<http://europa.eu.int/idabc/>

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l24226.htm>

<http://www.bmj.gv.at/EN/justiz/content.php?nav=15>

<http://www.brz.gv.at/Portal.Node/brz/public>

http://www.buergerkarte.at/en/mumok/Administration_on_the_Net.pdf
<http://www.digitales.oesterreich.gv.at/>
<http://www.epractice.eu/cases/1002>
<http://www.notar.at/de/portal/dernotar/service/begriffslexikon/c/cyberdoc/>
http://www.rechtsanwaelte.at/downloads/urkundenarchiv_rl01072007.pdf
http://www.justiz.gv.at/_cms_upload/_docs/e_urkundenarchiv.pdf
<http://www.justiz.gv.at/service/content.php?nav=66&id=383>
<http://www.archivium.at>
<http://www.a-trust.at>
<http://www.cio.gv.at/egovernment/>
<http://www.radok.at>
<http://www.rechtsanwaelte.at/downloads/rao01012007.pdf>
<http://www.siemens.com>